

Satzung über die Regelung des Wochenmarktes/Jahrmarktes in Durmersheim **(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1. Wochenmarkt

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Durmersheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet mittwochs auf dem Chennevières-Platz statt. Ist der Mittwoch ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (2) Die Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres von 7:00 bis 12:00 Uhr
 - b) vom 1. November bis 31. März jeden Jahres von 8:00 bis 12:30 Uhr.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Durmersheim dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegte Gegenstände feilgeboten werden.

Weiter wird das Angebot der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GewO zugelassenen Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 um folgende Waren des täglichen Bedarfs erweitert:

1. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
2. Ton- und Keramikwaren
3. handgefertigte und/oder kunstgewerbliche Artikel
4. Putz- und Pflegemittel

Zudem kann an den drei Weihnachten vorausgehenden Wochenmärkten Christbaumschmuck und Festdekoration verkauft werden.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungsamt (Marktverwaltung) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Marktverwaltung kann über den Dauerplatz durch Erteilung einer Tageserlaubnis verfügen, soweit der Standplatz bis 8.00 Uhr im Sommerhalbjahr (vom 01. April bis 31.

Oktober) oder bis 8.30 im Winterhalbjahr (01. November bis 31. März) nicht belegt ist oder soweit der Platz vor Ablauf der Marktzeit geräumt ist.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 - d) der Standinhaber die nach §15 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, besteht seitens des Standinhabers keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühr.

Ebenso kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilbieten mindestens 45 cm betragen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem einwandfreien, sicheren und sauberen Zustand befinden. Sie müssen sich in das Gesamtbild des Marktes einfügen und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Straßenbeleuchtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in

deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes diese Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. §67 Abs.1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrrecht auf dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen,
 - den Standplatz besenrein zu verlassen.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung Abfälle Dritter bedienen.

I.II. Bickesheimer Jahrmarkt

§ 9

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Durmersheim betreibt den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 10

Platz und Öffnungszeiten

- (1) Der Jahrmarkt findet auf dem Bickesheimer Platz alljährlich jeweils am Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag nach Maria Verkündigung (25. März), Maria Himmelfahrt (15. August) und Maria Geburt (08. September) statt.
- (2) Der Krämermarkt wird am Sonntag von 12:00 bis 19:00 Uhr, Montag und Dienstag nach Abs. 1 in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abgehalten.
- (3) Der Vergnügungsmarkt beginnt bereits am Samstag und ist Samstag bis Dienstag jeweils von 12:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.

§ 11

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) § 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Innerhalb des für den Vergnügungsmarkt vorgesehenen Geländes dürfen auch an den in §10 Abs. 1 benannten Sonntagen Verzehrstände, Süß- und Spielwaren feilgeboten werden.
- (3) Auf den Jahrmärkten dürfen zudem Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden (§67 Abs. 1 GewO).

§ 12

Standplätze, Verkaufseinrichtungen, Verhalten und Sauberhaltung

§ 4 Abs. 1 - 3 und 5 - 7 sowie die §§ 5 - 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

II. Gebührenregelung

§ 13

Erhebungsgrundsatz

Für die Belegung eines Platzes anlässlich der Märkte erhebt die Gemeinde nach den folgenden Bestimmungen ein Standgeld (Benutzungsgebühr).

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die Waren zum Verkauf anbietet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Gebühren für den Wochenmarkt

Für die Belegung eines Platzes wird pro Markttag und je laufender Meter Frontlänge eine Gebühr (Standgeld) von 1,25 € erhoben, wobei Bruchteile eines laufenden Meters als voller Meter gerechnet werden.

§ 16

Gebühren für den Krämermarkt

Für die Belegung eines Platzes wird pro Markttag und je laufender Meter Frontlänge eine Gebühr (Standgeld) von 3 € erhoben, wobei Bruchteile eines laufenden Meters als voller Meter gerechnet werden.

§ 17

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Standgeldes für den Wochenmarkt

- (1) Das Standgeld wird mit Vertragsabschluß festgesetzt.
- (2) Das Standgeld wird zum 01. Oktober des laufenden Marktjahres fällig.

§ 18

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Standgeldes für den Krämermarkt

- (1) Das Standgeld wird mit Vertragsabschluß festgesetzt.
- (2) Das Standgeld wird bei Dauererlaubnis zum 01.03. anteilig mit 1/3 und bis zum zweiten Krämermarkt eines Jahres mit den verbleibenden 2/3 fällig.
- (3) Das Standgeld für Tageserlaubnis wird bei Marktbeginn festgesetzt und zum Ende des ersten Marktages fällig.

III. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach §142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500 €, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 250 € geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Durmersheim, den 11. Februar 2011

Der Bürgermeister:

A. Augustin